

Sozialleistungen nur für die „Großen“?

Hierzu der Arbeitgeber DB AG in seinen Schreiben vom 22.03.2021 an die betroffenen Mitarbeiter:

„Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Leistungen der gemeinsamen Einrichtungen (EVG: Fonds soziale Sicherung; GDL: FairnessPlan) ebenfalls dem TEG unterliegen. Sie dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern der/die Arbeitnehmer:in sowohl Mitglied der jeweiligen Gewerkschaft als auch in einem Betrieb beschäftigt ist, in dem die entsprechende Gewerkschaft die Mehrheitsgewerkschaft ist. [...]

Die beiden gemeinsamen Einrichtungen sind gehalten, das TEG in diesem Sinne umzusetzen und über die konkrete Umsetzung zu informieren.“

Fakt ist: Keine Beschlüsse – Keine Änderung!



Alle Leistungen des FairnessPlan e.V. **bleiben** weiterhin uneingeschränkt **erhalten!**

Hierzu die Meldung vom 19.03.2021 durch den Geschäftsführer des FairnessPlan e.V., Ayhan Demir

(Quelle: www.fairnessplan.org):

„Aus gegebenem Anlass möchten wir unsere Leistungsberechtigten darüber informieren, dass alle Anträge wie gewohnt bearbeitet und zur Auszahlung gebracht werden. Es gibt keine Beschlüsse der Vereinsorgane, die den Kreis der Leistungsberechtigten einschränken. Unsere Zugkraft für soziale Leistungen bleibt unverändert.“